



AMT FÜR STATISTIK  
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

# **Merkmalskatalog des Liechtensteinischen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR)**

**Version 1.3**

30. Oktober 2020

Änderungen gegenüber vorheriger Version:

<b>Version</b>	<b>Änderungen</b>	<b>Seite</b>
1.1		
1.2	Version „Merkmalskatalog des Gebäude- und Wohnungsregisters in der Gemeinde-Software GeSoL“ vom 23.06.2010	
1.3	Anpassungen Datenmodell und Merkmale an geltende gesetzliche Grundlagen und bestehende Softwarelösung. Anpassungen im Hinblick auf die Koordination der Gebäudeerfassung mit der Amtlichen Vermessung.	

## Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	4
2. Datenmodell.....	7
3. Merkmale des Gebäudes.....	9
4. Merkmale des Grundstücks.....	31
5. Merkmale des Eingangs .....	34
6. Merkmale der Wohnung.....	42
Verzeichnis der Merkmale .....	54

## 1. Einführung

Das liechtensteinische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) enthält alle Gebäude<sup>1</sup> in Liechtenstein mit ihren Eingängen (Adressen) sowie bei Gebäuden mit Wohnnutzung deren Wohnungen. Geführt werden neben den landesweit eindeutigen Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren (GEID und WOID) die wichtigsten Grunddaten, wie z.B. Gebäudekoordinaten, Baujahr, Anzahl Geschosse, Gebäudefläche, Heizungsart des Gebäudes, Anzahl Zimmer der Wohnungen und Wohnungsfläche.

Das Gebäude- und Wohnungsregister dient statistischen und planerischen Zwecken sowie dem Vollzug gesetzlicher Aufgaben. Es wurde im Rahmen der Volkszählung 2010 aufgebaut und bildet seither die Basis für die Gebäude- und Wohnungsstatistiken im Rahmen der Volkszählung sowie für die jährlich erscheinende Gebäude- und Wohnungsstatistik.

Geführt wird das GWR vom Amt für Statistik in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Bau und Infrastruktur und den Gemeinden. Die Erfassung der Merkmale von neuen Gebäuden und Wohnungen erfolgt im Zuge des Baubewilligungsverfahrens durch das Amt für Bau und Infrastruktur, Fachbereich Baurecht und Brandschutz, und die Gemeindebaubüros. Die Grunddaten werden vom Amt für Bau und Infrastruktur bei Eingang des Baugesuchs erfasst, den Gemeinden übermittelt und von diesen ergänzt.

Die Gemeinden führen in ihrer Gemeindesoftwarelösung GeSoL jeweils einen eigenen Datenbestand zu Gebäuden und Wohnungen, welcher unter anderem für den Vollzug ihrer Aufgaben im Baubereich und in der Ortsplanung verwendet wird. Die Einwohnerkontrollen der Gemeinden verwenden die Wohnungsidentifikatoren (WOID) im Einwohnerregister für die Zuordnung der Personen zu den Wohnungen. Die Gemeinden übermitteln die Daten zu Gebäuden und Wohnungen periodisch dem Amt für Statistik. Das Amt für Statistik nimmt anschliessend einen Abgleich der beiden Datenbestände vor, nimmt Informationen der Gemeinden (insbesondere zu Wohnungen) ins GWR auf und veranlasst Schritte zur Bereinigung von Inkonsistenzen.

Das Amt für Statistik überwacht die Qualität der Daten des Gebäude- und Wohnungsregisters durch regelmässige Plausibilitätsprüfungen, unter anderem im Rahmen

---

<sup>1</sup> Gemäss Statistikverordnung Art. 10 sind im GWR sämtliche bewohnten und bewohnbaren Gebäude zu führen, andere Gebäude können bei Bedarf geführt werden. In der Praxis enthält das GWR im Wesentlichen sämtliche Gebäude, die einer Bewilligungs- bzw. Anzeigepflicht gemäss Baugesetz unterliegen.

der Erstellung der Baustatistik, und veranlasst notwendige Korrekturen oder nimmt diese selber vor. Es kann zur Verbesserung der Datenqualität auf weitere administrative Datenquellen zurückzugreifen. Insbesondere sind regelmässige Abgleiche der Daten des GWR mit den Daten der Amtlichen Vermessung zur Sicherstellung der Konsistenz von Daten zu Gebäuden auf Landesebene geplant.

### **Rechtliche Grundlagen**

Die Führung des Gebäude- und Wohnungsregisters sowie die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und dem Amt für Statistik stützen sich auf Art. 8 und 15 des Statistikgesetzes, LGBl. 2008 Nr. 271, sowie auf Art. 9 bis 13 der Statistikverordnung, LGBl. 2009 Nr. 197. Die zu führenden Merkmale sind in Art. 10 der Statistikverordnung aufgelistet.

### **Merkmalskatalog**

Der Merkmalskatalog beschreibt die Gebäude-, Eingangs- und Wohnungsmerkmale, die im liechtensteinischen Gebäude- und Wohnungsregister geführt werden. Der Merkmalskatalog gibt einen Überblick über das Datenmodell und definiert die Objekttypen Gebäude, Eingänge und Wohnungen. Er gibt detaillierte Definitionen der Merkmale im GWR und der Entsprechungen dieser Merkmale in der Gemeindelösung GeSoL.

Der Merkmalskatalog des liechtensteinischen GWR orientiert sich am Merkmalskatalog des Eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters, welcher vom Bundesamt für Statistik, Neuchâtel, herausgegeben wird. Die vorliegende Version stützt sich im Wesentlichen auf Version 3.7 des Merkmalskatalogs des Eidgenössischen GWR.

### **Öffentliche Merkmale**

Gemäss Statistikverordnung Art. 12a ist ein Teil der Merkmale des liechtensteinischen Gebäude- und Wohnungsregisters öffentlich. Ein entsprechender Datensatz wird als „open government data“ auf dem Geodatenportal der Landesverwaltung veröffentlicht. Die in diesem Datensatz enthaltenen Merkmale sind im Folgenden entsprechend gekennzeichnet.

### **Nachführung des Merkmalskatalogs des GWR**

Ergibt sich ein Abänderungsbedarf hinsichtlich der Gebäude- und Wohnungsmerkmale dieses Merkmalskatalogs, nimmt das Amt für Statistik die erforderlichen Abklärungen vor und

die notwendigen Schritte in Angriff. Abweichungen vom Merkmalskatalog des eidgenössischen GWR sollen dabei soweit als möglich vermieden werden. Änderungsvorschläge sollen zunächst mit den beteiligten Stellen der Landesverwaltung und in der Bauverwaltungskonferenz der Gemeinden besprochen werden.

Die jeweils aktuelle Version des Merkmalskatalogs kann auf der Internetseite des Amtes für Statistik, [www.as.llv.li](http://www.as.llv.li), unter der Rubrik "2 Bevölkerung und Wohnen", "Gebäude- und Wohnungsstatistik" abgerufen werden. Bei Fragen zum Merkmalskatalog gibt das Amt für Statistik gerne Auskunft.

## 2. Datenmodell

Das konzeptionelle Datenmodell des GWR beschreibt die Grundstruktur, in welcher die Gebäude- und Wohnungsdaten erfasst und verwaltet werden. Es besteht aus einzelnen Objekttypen (z.B. *Gebäude*, *Wohnungen*), zu denen jeweils eine Anzahl von Merkmalen erhoben und nachgeführt wird (z.B. Baujahr des Gebäudes, Anzahl Zimmer der Wohnung). Die einzelnen Objekttypen weisen bestimmte Abhängigkeiten auf (z.B. ein *Gebäude* enthält *Wohnungen*, eine *Wohnung* befindet sich in einem *Gebäude*). Die zentralen Objekttypen des GWR können wie folgt umschrieben werden:

### Objekttyp *Gebäude*

- Ein *Gebäude* enthält keine, eine oder mehrere *Wohnungen*.
- Ein *Gebäude* hat einen oder mehrere *Eingänge* (z.B. bei einem Terrassenhaus).
- Ein *Gebäude* steht auf einem oder auf mehreren *Grundstücken*

Jedes im Gebäude- und Wohnungsregister erfasste Gebäude wird durch den Gebäudeidentifikator (GEID) landesweit eindeutig und einmalig identifiziert.

### Objekttyp *Grundstück*

- Ein *Gebäude* befindet sich auf einem oder auf mehreren *Grundstücken*
- Auf einem *Grundstück* können sich kein, ein oder mehrere Gebäude befinden

Grundstücke sind als eigenständiger Objekttyp und nicht als Merkmal für das Gebäude erfasst, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass ein Gebäude auf mehreren Grundstücken stehen kann. Grundstücke ohne Gebäude sind für das GWR nicht relevant.

### Objekttyp *Eingang*

- Ein *Eingang* gehört immer zu einem *Gebäude*.
- Jedes *Gebäude* hat einen oder mehrere *Eingänge*.

Wesentliche Merkmale des *Eingangs* (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl, Ortsname) bilden die Adresse des Gebäudeeingangs.

### Objekttyp *Wohnung*

- Die *Wohnung* gehört immer zu einem *Gebäude*.

- Die *Wohnung* ist immer einem *Eingang* des *Gebäudes* zugeordnet.

Jede im Gebäude- und Wohnungsregister erfasste Wohnung wird durch eine Kombination von Gebäudeidentifikator (GEID) und Wohnungsidentifikator (WOID) landesweit eindeutig identifiziert.

Die Objekttypen und deren Merkmale sind in folgendem Schema zusammengefasst. Ein Merkmal oder eine Kombination von Merkmalen bildet jeweils den Primärschlüssel (im Schema mit „PK“ bezeichnet), mit dem ein Objekt eindeutig identifiziert werden kann.

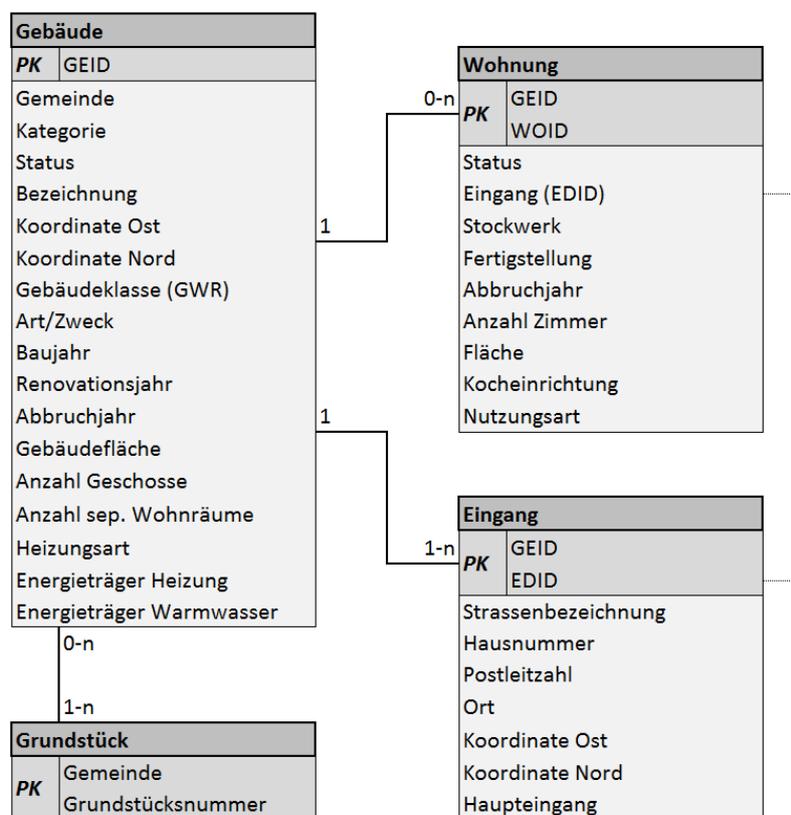


Abbildung: Vereinfachtes Datenmodell des liechtensteinischen Gebäude- und Wohnungsregisters mit den vier Objekttypen sowie zugeordneten Merkmalen und Primärschlüssel.

Die Beziehungen zwischen den Objekten sind durch Zuordnungstabellen realisiert, welche jeweils die beiden Primärschlüssel enthalten. Im vorliegenden Fall sind Zuordnungen von *Gebäude* zu *Wohnung*, von *Gebäude* zu *Eingang* und von *Gebäude* zu *Grundstück* nötig.

### 3. Merkmale des Gebäudes

#### Gebäuedefinition

Gemäss Art. 2 Abs. 1 der Statistikverordnung (LGBl. 2009 Nr. 197) sind Gebäude wie folgt definiert:

*Gebäude [sind] auf Dauer angelegte, mit dem Boden fest verbundene Bauten, die Wohnzwecken oder Zwecken der Arbeit, der Ausbildung, der Kultur oder des Sportes dienen. Bei Doppel-, Gruppen- oder Reihenhäusern zählt jedes Gebäude als selbstständig, wenn es einen eigenen Zugang von aussen hat und wenn zwischen den Gebäuden eine senkrechte, vom Erdgeschoss bis zum Dach reichende Trennmauer besteht.*

Zusammengebaute Gebäude werden in Übereinstimmung mit internationalen Normen und Empfehlungen (Eurostat, BFS) nach dem so genannten Trennmauerkriterium unterteilt. Das Trennmauerkriterium gewährleistet eine einheitliche Differenzierung der Gebäude nach ausschliesslich baulichen Kriterien. Eine Richtlinie<sup>2</sup> erleichtert eine konsistente Erfassung von Gebäuden in der Amtlichen Vermessung und im GWR.

Ein Terrassenhaus wird beispielsweise im GWR ebenso wie in der amtlichen Vermessung als ein Gebäude mit mehreren Wohnungen erfasst. Als Terrassenhäuser gelten übereinander liegende Wohnungen, die durch eine horizontale Mauer getrennt und aufgrund des natürlichen Gefälles zueinander versetzt sind. Die verschiedenen Wohnungen des Terrassenhauses können dabei unterschiedliche Adressen aufweisen.

#### Grundgesamtheit der Gebäude

Im GWR sind Gebäude mit Wohnnutzung zwingend zu führen, andere Gebäude können bei Bedarf geführt werden. In der Praxis werden grundsätzlich alle neuen Gebäude erfasst, die einer Anzeige- oder Bewilligungspflicht gemäss Baugesetz unterliegen. Ihr Bestand wird durch das ABI im Rahmen der Baubewilligungsverfahren laufend nachgeführt und mindestens vierteljährlich mit den Gemeinden abgeglichen und bereinigt. Die Gebäude umfassen reine Wohngebäude (Einfamilienhaus, Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, Mehrfamilienhaus), hauptsächlich Wohnzwecken dienende Gebäude (Wohngebäude mit Nebennutzung), hauptsächlich anderen als Wohnzwecken dienende Gebäude (z.B.

---

<sup>2</sup> Richtlinie „Abgleich der Gebäuedefinition zwischen der AV und dem GWR und Übernahme der GEID und EDID in den Datensatz der Amtlichen Vermessung“, Entwurf, Amt für Bau und Infrastruktur / Amt für Statistik, Vaduz 2020.

Pflegeheim, Altersheim, Krankenhaus, Gefängnis, Hotel, Schulgebäude mit Abwartwohnung) sowie Gebäude ohne Wohnnutzung (z.B. Bürogebäude, Einkaufszentrum, Parkhäuser, Industriegebäude, Lagergebäude). Bauten, die einer Bewilligungspflicht unterliegen, aber der Gebäudedefinition nicht vollständig entsprechen, können als Sonderbauten geführt werden (z.B. Silos, Unterstände, Aussichtstürme, unterirdische Bauwerke wie Wasserreservoirs oder Tiefgaragen).

Mobile oder temporäre Unterkünfte (z.B. Wohnwagen, Baracken) sowie andere provisorische Bauten, welche keine Gebäude im Sinn des GWR darstellen, können als provisorische Unterkünfte im GWR geführt werden, sofern sie Personen beherbergen, die im Einwohnerregister einer Gemeinde oder im Liechtensteinischen Unternehmensregister (LUR) erfasst sind.

<b>GWR Gebäudeidentifikator GEID</b>	<b>Amtliche Vermessung Gebäudeidentifikator GEID</b>	<b>Gemeinden Gebäudeidentifikator GEID</b>
--	--	--

*Merkmal im öffentlichen Datensatz (GEID)*

### **Beschreibung**

Identifikationsnummer des Gebäudes im GWR.

Der GEID ist eine landesweit eindeutige Identifikationsnummer für alle Gebäude. Er wird pro Gebäude unabhängig der Gemeindezugehörigkeit vergeben und bleibt bei allen Veränderungen wie Eigentümerwechseln, Umbauten, Änderung von Gemeindegrenzen etc. unverändert.

Der GEID ist einmalig, d.h. bei Abbruch eines Gebäudes bleibt das Gebäude im Datenbestand des GWR gespeichert. Entsteht am Standort eines Abbruches ein Neubau, erhält das neuerstellte Gebäude einen neuen GEID, auch wenn der Neubau die gleiche Adresse erhält wie das abgebrochene Gebäude.

#### *Mutationsereignis*

#### *Verwaltung des GEID im GWR*

Neu zu erstellendes Gebäude	Vergabe eines neuen GEID bei Erfassung des Baugesuchs durch das ABI.
Renovation / Umnutzung eines bestehenden Gebäudes	Bestehender GEID im GWR bleibt unverändert.
Nacherfassung eines Gebäudes	Vergabe eines neuen GEID durch das ABI oder das AS.
Fehlerfassung eines Gebäudes	GEID deaktiviert; keine Wiederverwendung zugelassen.

### **Gesetzliche Grundlage**

StatV Art. 10 Abs. 2 Bst. a

### **Technische Spezifikationen**

<i>Format:</i>	<i>Anzahl Stellen:</i>	<i>Obligatorisch:</i>	<i>Defaultwert:</i>	<i>Duplikate:</i>
Numerisch	9	ja	keiner	nicht zulässig

*Zulässige Werte:* 1 – 900'000'000 gemäss definierten Tranchen

### **Qualitätsanforderungen**

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen

### **Datenquellen Ersterfassung**

Amt für Statistik, Gemeinden

### **Hauptdatenquelle Nachführung**

Amt für Bau und Infrastruktur: Vergabe bei Erfassung des Baugesuchs für einen Neubau

GWR Gemeinde (Gebäude) GGNAM	Amtliche Vermessung Gemeinde	Gemeinden Gemeinde GGNAM
------------------------------------	---------------------------------	--------------------------------

*Merkmal im öffentlichen Datensatz (GDENAME)*

#### **Beschreibung**

Name der Gemeinde, auf deren Hoheitsgebiet sich das Gebäude befindet. Jedes Gebäude im GWR wird einer Gemeinde zugeordnet.

Gebäude, deren Grundriss sich über mehrere Gemeinden erstreckt, werden einer Gemeinde (üblicherweise der Gemeinde, in welcher sich der Haupteingang befindet) zugeordnet. Die übrigen Gemeinden, auf welche sich das Gebäude ausdehnt, sind anhand der zugeordneten Grundstücke erfasst.

Der Ort der Gebäudeadresse wird unabhängig vom Gemeindegebiet für jeden Gebäudeeingang erfasst.

#### **Gesetzliche Grundlage**

StatV Art. 10 Abs. 2 Bst. b

#### **Technische Spezifikationen**

<i>Format:</i>	<i>Anzahl Stellen:</i>	<i>Obligatorisch:</i>	<i>Defaultwert:</i>	<i>Duplikate:</i>
Alphanumerisch	16	nein	keiner	zulässig
<i>Zulässige Werte:</i>	Vaduz Triesen Balzers Triesenberg Schaan Planken Eschen Mauren Gamprin Ruggell Schellenberg			

#### **Qualitätsanforderungen**

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen

#### **Datenquellen Ersterfassung**

Amtliche Vermessung, Gemeinden

#### **Hauptdatenquelle Nachführung**

Amt für Bau und Infrastruktur

---

GWR  
**Gebäudekategorie**  
GKAT

Gemeinden

—

---

*Merkmal im öffentlichen Datensatz (GEBKAT)*

---

**Beschreibung**

Grobe Einteilung der Gebäude im GWR nach ihrer vorwiegenden Nutzung. Beispiele zu den verschiedenen Gebäudekategorien finden sich in der Einleitung zu diesem Kapitel.

---

**Gesetzliche Grundlage**

StatV Art. 10 Abs. 2 Bst. g

---

**Technische Spezifikationen**

<i>Format:</i>	<i>Anzahl Stellen:</i>	<i>Obligatorisch:</i>	<i>Defaultwert:</i>	<i>Duplikate:</i>
Alphanumerisch	40	nein	keiner	zulässig

*Zulässige Werte:*

- Einfamilienhaus
- Mehrfamilienhaus
- Wohngebäude mit Nebennutzung
- Gebäude mit teilweiser Wohnnutzung
- Gebäude ohne Wohnnutzung
- Sonderbau
- Provisorische Unterkunft

---

**Qualitätsanforderungen**

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen

---

**Datenquellen Ersterfassung**

Amt für Statistik

---

**Hauptdatenquelle Nachführung**

Amt für Bau und Infrastruktur: Vergabe bei Erfassung des Baugesuchs für einen Neubau

---

---

GWR  
**Bezeichnung**  
GBEZ

Amtliche Vermessung  
**Gebaeudename**

Gemeinden  
**Name des Gebäudes**  
GBEZ

---

#### **Beschreibung**

Der Name des Gebäudes enthält Angaben wie z.B. Feuerwehrdepot, Post, Pfarrhaus, Turnhalle, Ferienhaus Heita etc., welche der Identifikation des Gebäudes dienen. Verwendet werden nur Bezeichnungen von dauerndem Charakter, welche sich auf das ganze Gebäude beziehen.

Der Name des Gebäudes ist vor allem auch im Alpengebiet zur Erkennung von Ferienhäusern von Bedeutung (Ferienhausnamen anstelle von Strassennamen und Hausnummern). In grösseren Anlagen dient der Name der Unterscheidung von einzelnen Bauten.

Für provisorische Unterkünfte und Sonderbauten ist diese Angabe obligatorisch, um das erfasste Objekt näher zu kennzeichnen (Wohnwagen, Telefonkabine, Wasserreservoir etc.).

---

#### **Gesetzliche Grundlage**

StatV Art. 10 Abs. 2 Bst. b

---

#### **Technische Spezifikationen**

<i>Format:</i>	<i>Anzahl Stellen:</i>	<i>Obligatorisch:</i>	<i>Defaultwert:</i>	<i>Duplikate:</i>
Alphanumerisch	40	nein	keiner	zulässig

*Zulässige Werte:* Leer oder mindestens 3 Buchstaben

---

#### **Qualitätsanforderungen**

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Gebäude, für welche die Kombination von Strassenname, Hausnummer und Postleitzahl des Haupteingangs nicht eindeutig ist, müssen einen eindeutigen Gebäudenamen aufweisen.

Dies betrifft im Wesentlichen Landwirtschafts- oder Nebengebäude ohne offizielle Hausnummer (bzw. mit Hausnummer 0), bei denen oft die Grundstücksnummer angegeben wird. Typische Beispiele sind „Gartenhaus Parz. 1234“ oder „Landwirtschaftsbau Parz. 4321“.

Der Name des Gebäudes ist für bestehende provisorische Unterkünfte und für als sonstige Gebäude bezeichnete Bauten obligatorisch.

---

#### **Datenquellen Ersterfassung**

Amtliche Vermessung, VZ2000, Gemeinden (GeSoL)

---

#### **Hauptdatenquelle Nachführung**

Amt für Bau und Infrastruktur

---

---

GWR  
**Koordinaten (Gebäude)**  
GKODE, GKODN

Amtliche Vermessung  
**Koordinaten LV95**

Gemeinden  
**Gebäudekoordinaten**  
GKODY, GKODX

---

**Beschreibung**

Lokalisierung des Gebäudes im Landeskoordinatennetz (LV95). Der Punkt liegt innerhalb des Grundrisses des Gebäudes.

Die Gebäudekoordinaten dienen der geografischen Lokalisierung des Gebäudes und als Referenzpunkt für die Geokodierung von aus dem Gebäude abgeleiteten Informationen.

---

**Gesetzliche Grundlage**

StatV Art. 10 Abs. 2 Bst. f

---

**Technische Spezifikationen**

<i>Format:</i>	<i>Anzahl Stellen:</i>	<i>Obligatorisch:</i>	<i>Defaultwert:</i>	<i>Duplikate:</i>
Numerisch, Wertepaar	je 7+3 Nachkomma	nein	keiner	zulässig

*Zulässige Werte:* Landeskoordinaten gemäss der amtlichen Vermessung

---

**Qualitätsanforderungen**

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen und immer als Wertepaar erfasst.

Gebäudekoordinaten sind für bestehende Gebäude obligatorisch.

Gebäudekoordinaten liegen innerhalb der Minimal-/Maximal-Werte der betreffenden Gemeinde.

Gebäudekoordinaten mit mindestens Meterauflösung liegen innerhalb des Gebäudegrundrisses.

---

**Datenquellen Ersterfassung**

Amtliche Vermessung

---

**Hauptdatenquelle Nachführung**

Amtliche Vermessung

---

---

GWR  
**Status (Gebäude)**  
GSTAT

Gemeinden  
**Gebäudestatus**  
GSTAT

---

**Beschreibung**

Angabe zum aktuellen Zustand des Gebäudes.

Im GWR sind nicht nur bestehende Gebäude erfasst, sondern auch abgebrochene Gebäude sowie projektierte bzw. sich im Bau befindende Gebäude. Im GWR wird deshalb zwischen den untenstehenden Gebäudestatus unterschieden.

---

**Gesetzliche Grundlage**

StatV Art. 10 Abs. 2 Bst. g

---

**Technische Spezifikationen**

<i>Format:</i>	<i>Anzahl Stellen:</i>	<i>Obligatorisch:</i>	<i>Defaultwert:</i>	<i>Duplikate:</i>
Alphanumerisch	40	ja	keiner	zulässig
<i>Zulässige Werte:</i>	Bestehend Projektiert Abgebrochen Annulliert/Ungültig Im Bau			

---

**Qualitätsanforderungen**

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Gebäude mit Angaben zum Merkmal «Baujahr» und/oder zum Merkmal «Renovationsjahr» sind entweder "Bestehend" oder "Abgebrochen".

Gebäude mit Angaben zum Merkmal «Abbruchjahr» sind "Abgebrochen".

Für provisorische Unterkünfte ist nur die Angabe "Bestehend" vorgesehen.

---

**Datenquellen Ersterfassung**

Gebäudedaten der VZ2000. Gebäudedaten der Gemeinden. Gebäudedaten der amtlichen Vermessung.

---

**Hauptdatenquelle Nachführung**

Amt für Bau und Infrastruktur und Gemeinden

---

---

### Beschreibung

Einteilung der Gebäude nach Eurostat-Klassifikation (Classification of Types of Constructions, Klassifikation der Bauwerke, Eurostat, 15.10.1997).

Die Eurostat-Klassifikation unterteilt sämtliche Bauwerke in 2 Abschnitte (Hochbau / Tiefbau), 6 Abteilungen, 20 Gruppen und 46 Klassen. Für das GWR sind nur die 21 Klassen des Abschnitts Hochbau relevant. Soweit aufgrund der verfügbaren Informationen möglich, sollen die Gebäude im GWR in eine der Klassen zugeteilt werden (siehe zulässige Werte). Für Gebäude mit gemischter Nutzung wird die Klasse gemäss der vorwiegenden Nutzung (nach Flächenanteil) zugeteilt.

---

### Gesetzliche Grundlage

StatV Art. 10 Abs. 2 Bst. g

---

### Technische Spezifikationen

<i>Format:</i>	<i>Anzahl Stellen:</i>	<i>Obligatorisch:</i>	<i>Defaultwert:</i>	<i>Duplikate:</i>
Alphanumerisch	60	nein	keiner	zulässig

*Zulässige Werte:* gemäss Liste

- Gebäude mit einer Wohnung
- Gebäude mit zwei Wohnungen
- Gebäude mit drei oder mehr Wohnungen
- Wohngebäude für Gemeinschaften
- Hotelgebäude
- Andere Gebäude für kurzfristige Beherbergung
- Bürogebäude
- Gross- und Einzelhandelsgebäude
- Gebäude des Verkehrs- und Nachrichtenswesens ohne Garagen
- Garagengebäude
- Industriegebäude
- Behälter, Silos und Lagergebäude
- Gebäude für Kultur- und Freizeitwecke
- Museen und Bibliotheken
- Schul- und Hochschulgebäude, Forschungseinrichtungen
- Krankenhäuser und Facheinrichtungen des Gesundheitswesens
- Sporthallen
- Landwirtschaftliche Betriebsgebäude
- Kirchen und sonstige Kultgebäude
- Denkmäler oder unter Denkmalschutz stehende Bauwerke
- Sonstige Hochbauten, anderweitig nicht genannt

---

### Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Für provisorische Unterkünfte ist die Angabe der Gebäudeklasse nicht vorgesehen.

---

### Datenquellen Ersterfassung

Gemeinden

---

### Hauptdatenquelle Nachführung

Amt für Bau und Infrastruktur (Bewilligungsverfahren)

---

---

GWR  
Art/Zweck  
GZWECK

Gemeinden  
Gebäudekategorie  
GKATE

---

### Beschreibung

Der Gebäudezweck (Gebäudekategorie der Gemeinden) beschreibt den Zweck bzw. die Art des Gebäudes näher. **Das Merkmal wird hauptsächlich von den Gemeinden anstelle der Gebäudeklasse verwendet.**

---

### Gesetzliche Grundlage

StatV Art. 10 Abs. 2 Bst. g

---

### Technische Spezifikationen

<i>Format:</i>	<i>Anzahl Stellen:</i>	<i>Obligatorisch:</i>	<i>Defaultwert:</i>	<i>Duplikate:</i>
Alphanumerisch	60	nein	keiner	zulässig

*Zulässige Werte:* Auswahlliste GeSoL

Einfamilienhaus	Schule, Bildungswesen bis Maturastufe
Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung	Höheres Bildungswesen und Forschung
Einfamilienhaus mit verarbeitendem Gewerbe	Mehrzweckgebäude
Einfamilienhaus mit Dienstleistung	Freizeit-, Tourismusanlage
Ferienhaus	Kulturbau inkl. Museum, Bibliothek oder Denkmal
Mehrfamilienhaus	Sporthalle oder Sportplatz
Mehrfamilienhaus mit verarbeitendem Gewerbe	Kirche oder Sakralbau
Mehrfamilienhaus mit Dienstleistung	Wasserversorgungsanlage
Provisorische Unterkunft	Elektrizitätswerk oder -netz
Wohnheim ohne Pflegedienste oder Betreuung	Gaswerk oder -netz, chemische Anlage
Heim mit Unterkunft, Pflegedienst oder Betreuung	Fernheizungsanlage
Andere Beherbergung	Übrige Versorgungsanlage
Akutspital, allgemeines Spital	Wasserentsorgungsanlage
Übriges spezialisiertes Gesundheitswesen	Kehrichtentsorgungsanlage
Garage, Parkplatz, Einstellhalle im Zusammenhang mit Wohngebäuden	Übrige Entsorgungsanlage
Übriger Bau im Zusammenhang mit Wohngebäuden	Melioration
Gartenhaus	Landstrasse
Bienenhaus	Gemeindestrasse
Landwirtschaftsbau	Übriger Strassenbau, Parkplatz
Forstwirtschaftsbau	Parkhaus
Werkstatt, Fabrikgebäude	Bahnanlage
Lagerhalle, Depot, Silo, Zisterne	Busanlage
Bürogebäude, Verwaltungsgebäude	Flugverkehrsanlage
Kaufhaus, Geschäftsgebäude	Kommunikationsanlage
Restaurant, Hotel	Übrige Verkehrsanlage
Werkhof	Uferverbauung oder Staudamm
Übrige Verwendung für wirtschaftliche Zwecke	Übrige Infrastruktur

---

### Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

---

### Datenquellen Ersterfassung

Gebäudedaten der VZ2000. Gebäudedaten der Gemeinden. Gebäudedaten der amtlichen Vermessung.

---

### Hauptdatenquelle Nachführung

Amt für Bau und Infrastruktur und Gemeinden

---

**Beschreibung**

Jahr der Fertigstellung des Gebäudes.

Massgebend bei Gebäuden mit mehrjähriger Bauzeit ist nicht das Jahr der Baubewilligung, des Verkaufs oder des Nutzungsbeginns, sondern das Jahr der tatsächlichen Fertigstellung des Neubaus.

Die Umwandlung von Gebäuden ohne Wohnnutzung (z.B. landwirtschaftliche Ökonomiegebäude, Fabrikgebäude etc.) in Gebäude mit Wohnnutzung gilt als Renovation; das Jahr der Fertigstellung der Umwandlung wird nicht als Baujahr, sondern als Renovationsjahr für das umgewandelte Gebäude erfasst.

---

**Gesetzliche Grundlage**

StatV Art. 10 Abs. 2 Bst. h

---

**Technische Spezifikationen**

<i>Format:</i>	<i>Anzahl Stellen:</i>	<i>Obligatorisch:</i>	<i>Defaultwert:</i>	<i>Duplikate:</i>
Numerisch	4	nein	keiner	zulässig
<i>Zulässige Werte:</i>	1000 bis aktuelles Jahr			

---

**Qualitätsanforderungen**

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Das Baujahr liegt nie nach dem Renovationsjahr und nie nach dem Abbruchjahr.

Für provisorische Unterkünfte ist die Angabe des Baujahrs nicht vorgesehen.

---

**Datenquellen Ersterfassung**

Gemeindedaten, Gebäudedaten der VZ2000.

---

**Hauptdatenquelle Nachführung**

Amt für Bau und Infrastruktur

---

**Beschreibung**

Jahr der letzten wertvermehrenden Renovation des Gebäudes.

In Analogie zum Baujahr ist das Jahr der Fertigstellung der Renovationsarbeiten massgebend.

Erfasst werden Renovationen, Umbauten, Erweiterungen oder Aufstockungen, welche einer Baubewilligungspflicht unterstehen und über übliche Unterhaltsarbeiten hinausgehen. Änderungen der Gebäudefläche, der Anzahl Geschosse, der Anzahl Wohnungen oder der Anzahl Zimmer in einer Wohnung werden immer als wertvermehrnde Renovation des Gebäudes interpretiert.

Die Umwandlung von Gebäuden ohne Wohnnutzung (z.B. landwirtschaftliche Ökonomiegebäude, Fabrikgebäude etc.) in Wohngebäude (Wohnnutzung vorwiegend) gilt ebenfalls als Renovation eines bestehenden Gebäudes. Das umgenutzte Gebäude wird mit seinem ursprünglichen Baujahr erfasst und das Jahr der Umwandlung zum Wohngebäude als Renovationsjahr ergänzt.

Wertvermehrnde Renovationen einzelner Wohnungen eines Gebäudes werden ebenfalls als Renovation des Gebäudes erfasst.

Bei mehreren aufeinander folgenden Renovationen wird nur das jeweils letzte Renovationsjahr erfasst, d.h. allfällige Angaben zu früheren Renovationen werden überschrieben.

---

**Gesetzliche Grundlage**

StatV Art. 10 Abs. 2 Bst. i

---

**Technische Spezifikationen**

<i>Format:</i>	<i>Anzahl Stellen:</i>	<i>Obligatorisch:</i>	<i>Defaultwert:</i>	<i>Duplikate:</i>
Numerisch	4	nein	keiner	zulässig
<i>Zulässige Werte:</i>	1000 bis aktuelles Jahr			

---

**Qualitätsanforderungen**

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Das Renovationsjahr liegt nie vor dem Baujahr und nie nach dem Abbruchjahr.

Für provisorische Unterkünfte ist die Angabe des Renovationsjahrs nicht vorgesehen.

---

**Datenquellen Ersterfassung**

Keine Ersterfassung vorgesehen

---

**Hauptdatenquelle Nachführung**

Amt für Bau und Infrastruktur

---

**Beschreibung**

Jahr des erfolgten Abbruchs.

Massgebend ist nicht das Jahr der Nutzungsaufgabe oder der Abbruchbewilligung, sondern das Jahr des tatsächlich durchgeführten Abbruchs.

Die Umwandlung von Gebäuden ohne Wohnnutzung (z.B. landwirtschaftliche Ökonomiegebäude, Fabrikgebäude, etc.) in Wohngebäude (Wohnnutzung vorwiegend) gilt nicht als Abbruch mit Neubau, sondern als Renovation des bestehenden Gebäudes.

Gebäude, die vor 2000 abgebrochen wurden, sind im GWR nicht erfasst.

---

**Gesetzliche Grundlage**

StatV Art. 10 Abs. 2 Bst. k

---

**Technische Spezifikationen**

<i>Format:</i>	<i>Anzahl Stellen:</i>	<i>Obligatorisch:</i>	<i>Defaultwert:</i>	<i>Duplikate:</i>
Numerisch	4	nein	keiner	zulässig

*Zulässige Werte:* 2000 bis aktuelles Jahr

---

**Qualitätsanforderungen**

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Abbruchjahr ist für abgebrochene Gebäude mit Wohnnutzung obligatorisch.

Abbruchjahr liegt nie vor dem Baujahr und nie vor dem Renovationsjahr; Abbruchjahr innerhalb der Bauperiode bzw. innerhalb der Renovationsperiode ist zu verifizieren.

Für provisorische Unterkünfte ist die Angabe des Abbruchjahrs nicht vorgesehen.

---

**Datenquellen Ersterfassung**

Gemeinden, Amt für Bau und Infrastruktur

---

**Hauptdatenquelle Nachführung**

Amt für Bau und Infrastruktur

---

**Beschreibung**

Fläche des Gebäudes in Quadratmetern.

Unter Gebäudefläche ist die Fläche des Gebäudegrundrisses am Boden zu verstehen, d.h. die Überbauungsfläche, nicht die gesamte Fläche aller Wohnungen eines Gebäudes und nicht unterirdische Flächen wie Parkgaragen.

Grundsätzlich sind als Gebäudefläche im GWR die Werte der amtlichen Vermessung erfasst. Sind diese Werte (noch) nicht verfügbar, sind Schätzwerte z.B. aus Baugesuchen zugelassen.

---

**Gesetzliche Grundlage**

StatV Art. 10 Abs. 2 Bst. I

---

**Technische Spezifikationen**

<i>Format:</i>	<i>Anzahl Stellen:</i>	<i>Obligatorisch:</i>	<i>Defaultwert:</i>	<i>Duplikate:</i>
Numerisch	5	nein	keiner	zulässig
<i>Zulässige Werte:</i>	1 – 99'999			

---

**Qualitätsanforderungen**

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Nicht abgebrochene Bauten mit Grundflächen von weniger als 6 m<sup>2</sup> sind als Sonderbauten zu erfassen.

Gebäudeflächen von weniger als 12 m<sup>2</sup> sind für nicht abgebrochene Gebäude mit Wohnnutzung zu verifizieren.

Gebäudeflächen von mehr als 600 m<sup>2</sup> für nicht abgebrochene Gebäude mit Wohnnutzung, bzw. von mehr als 1'000 m<sup>2</sup> für nicht abgebrochene Gebäude ohne Wohnnutzung, sind zu verifizieren.

Für provisorische Unterkünfte ist die Angabe der Gebäudefläche nicht vorgesehen.

---

**Datenquellen Ersterfassung**

Gebäudegrundrissfläche gemäss Amtlicher Vermessung; Datenbestand Volkszählung 2000.

---

**Hauptdatenquelle Nachführung**

Gemeinden, Amtliche Vermessung

---

---

GWR  
**Anzahl Geschosse**  
GAWSTW

Gemeinden  
**Anzahl Geschosse**  
GAWSTW

---

**Beschreibung**

Anzahl Geschosse inkl. Parterre.

Dach- und Untergeschosse sind nur mitgezählt, sofern sie mindestens teilweise für Wohnzwecke (im Falle von Wohngebäuden) vorgesehen sind. Nicht mitzuzählen sind ungeheizte Kellergeschosse und Dachböden.

---

**Gesetzliche Grundlage**

StatV Art. 10 Abs. 2 Bst. m

---

**Technische Spezifikationen**

<i>Format:</i>	<i>Anzahl Stellen:</i>	<i>Obligatorisch:</i>	<i>Defaultwert:</i>	<i>Duplikate:</i>
Numerisch	2	nein	keiner	zulässig

*Zulässige Werte:* 1 – 59, kein Nullwert

---

**Qualitätsanforderungen**

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Anzahl Geschosse ist für bestehende Gebäude mit Wohnnutzung obligatorisch.

Mehr als 3 Geschosse für nicht abgebrochene Einfamilienhäuser bzw. mehr als 12 Geschosse für übrige nicht abgebrochene Gebäude sind zu verifizieren.

Anzahl Geschosse grösser als Anzahl Wohnungen ist für bestehende Mehrfamilienhäuser zu verifizieren.

Anzahl Geschosse ist für provisorische Unterkünfte und für Sonderbauten nicht vorgesehen.

---

**Datenquellen Ersterfassung**

Gemeinden, Amt für Bau und Infrastruktur

---

**Hauptdatenquelle Nachführung**

Amt für Bau und Infrastruktur

---

---

GWR

Anzahl separate Wohnräume

GAZZI

Gemeinden

Anzahl separate Wohnräume

GAZZI

---

#### Beschreibung

Anzahl Wohnräume, die nicht Teil einer Wohnung sind.

Als separate Wohnräume gelten bewohnbare Einzelzimmer, die über keine Kocheinrichtung verfügen und nicht zu einer Wohnung gehören. Darunter sind insbesondere Mansarden ohne eigene Kocheinrichtung in Mehrfamilienhäusern zu verstehen. Sofern eine Gemeinde dies will, können solche Einzelzimmer statt als separate Wohnräume als 1-Zimmer-Wohnungen ohne Kocheinrichtung (WKOCH) erfasst werden, müssen aber in diesem Fall den WOID und weitere Wohnungsangaben aufweisen.

Nicht als separate Wohnräume bezeichnet werden die Zimmer für Bewohner von Gebäuden für Kollektivhaushalte wie Heime, Hotels, Klöster, Gefängnisse usw. Diese Zimmer werden als eine Wohnung mit der entsprechenden Anzahl Zimmer erfasst.

Ebenfalls nicht als separate Wohnräume gelten Zimmer innerhalb einer Wohnung, welche einer haushaltsfremden Drittperson untervermietet sind.

---

#### Gesetzliche Grundlage

StatV Art. 10 Abs. 2 Bst. m

---

#### Technische Spezifikationen

<i>Format:</i>	<i>Anzahl Stellen:</i>	<i>Obligatorisch:</i>	<i>Defaultwert:</i>	<i>Duplikate:</i>
Numerisch	2	nein	keiner	zulässig
<i>Zulässige Werte:</i>	0 – 999			

---

#### Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Die Anzahl separater Wohnräume darf in bestehenden Mehrfamilienhäusern nicht grösser sein als die Summe der Zimmer aller Wohnungen.

Angaben zur Anzahl der separaten Wohnräume, welche der Summe der Zimmer aller Wohnungen entsprechen, sind zu verifizieren.

Separate Wohnräume sind in provisorischen Unterkünften, in bestehenden Einfamilienhäusern, in bestehenden Gebäuden ohne Wohnnutzung und in sonstigen Gebäuden nicht vorgesehen.

---

#### Datenquellen Ersterfassung

Angaben der Gebäude- und Wohnungserhebung (GWE) der Volkszählung 2000.

---

#### Hauptdatenquelle Nachführung

Gemeinden

---

---

GWR  
Heizungsart  
GHEIZ

Gemeinden  
Heizungsart  
GHEIZ

---

#### Beschreibung

Bezeichnung des Heizsystems.

Sind in einem Gebäude verschiedene Heizungsarten für die Heizung im Einsatz, beziehen sich die Angaben auf die überwiegende Heizungsart (im Winter).

---

#### Gesetzliche Grundlage

StatV Art. 10 Abs. 2 Bst. n

---

#### Technische Spezifikationen

<i>Format:</i>	<i>Anzahl Stellen:</i>	<i>Obligatorisch:</i>	<i>Defaultwert:</i>	<i>Duplikate:</i>
Alphanumerisch	40	nein	keiner	zulässig
<i>Zulässige Werte:</i>	Keine Heizung Einzelofenheizung Etagenheizung Zentralheizung für das Gebäude Zentralheizung für mehrere Gebäude Öffentliche Fernwärmeversorgung Andere Heizungsart			

---

#### Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Heizungsart ist für bestehende Gebäude mit Wohnnutzung obligatorisch. Die Angabe "Keine Heizung" ist für diese Gebäude zu verifizieren.

Die Angabe "Keine Heizung" bzw. "Öffentliche Fernwärmeversorgung" muss mit der Angabe "Kein Energieträger" bzw. "Fernwärme" beim Energieträger der Heizung übereinstimmen.

Einzelofenheizungen für nicht abgebrochene Wohngebäude ab Bau- bzw. Renovationsperiode 1961 sind zu verifizieren.

Etagenheizung ist in Einfamilienhäusern nicht zulässig.

Heizungsart ist für provisorische Unterkünfte und für Sonderbauten nicht vorgesehen.

---

#### Datenquellen Ersterfassung

Gebäude- und Wohnungserhebung (GWE) der Volkszählung 2000, ab 2000 Baugesuche in GeSoL.

---

#### Hauptdatenquelle Nachführung

Amt für Bau und Infrastruktur, Gemeinden

---

**Beschreibung**

Energieträger des Heizsystems (Hauptheizung).

Unter Fernwärme ist die Lieferung von Heisswasser oder Dampf aus einem Fernheizkraftwerk zu verstehen; der Energieträger des Fernheizwerkes wird nicht erhoben.

Werden in einem Gebäude für die Heizung verschiedene Energieträger verwendet, beziehen sich die Angaben auf den überwiegenden Energieträger (im Winter).

---

**Gesetzliche Grundlage**

StatV Art. 10 Abs. 2 Bst. n

---

**Technische Spezifikationen**

<i>Format:</i>	<i>Anzahl Stellen:</i>	<i>Obligatorisch:</i>	<i>Defaultwert:</i>	<i>Duplikate:</i>
Alphanumerisch	40	nein	keiner	zulässig

<i>Zulässige Werte:</i>	Kein Energieträger Heizöl Kohle Gas Elektrizität Holz Wärmepumpe Sonnenkollektor Fernwärme Andere Energieträger
-------------------------	--

---

**Qualitätsanforderungen**

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Energieträger der Heizung ist für bestehende Gebäude mit Wohnnutzung obligatorisch.

Die Angabe "Kein Energieträger" bzw. "Fernwärme" muss mit der Angabe "Keine Heizung" bzw. "Öffentliche Fernwärmeversorgung" bei der Heizungsart übereinstimmen.

Energieträger der Heizung ist für provisorische Unterkünfte und für Sonderbauten nicht vorgesehen.

---

**Datenquellen Ersterfassung**

Gebäude- und Wohnungserhebung (GWE) der Volkszählung 2000, Amt für Umweltschutz.

---

**Hauptdatenquelle Nachführung**

Amt für Bau und Infrastruktur, Gemeinden

---

**Beschreibung**

Energieträger für die Warmwasseraufbereitung.

Unter Fernwärme ist die Lieferung von Heisswasser oder Dampf aus einem Fernheizkraftwerk zu verstehen; der Energieträger des Fernheizkraftwerkes wird nicht erhoben.

Werden für die Warmwasseraufbereitung im Sommer und im Winter unterschiedliche Energieträger eingesetzt, beziehen sich die Angaben auf den Energieträger der Warmwasseraufbereitung im Winter.

---

**Gesetzliche Grundlage**

StatV Art. 10 Abs. 2 Bst. o

---

**Technische Spezifikationen**

<i>Format:</i>	<i>Anzahl Stellen:</i>	<i>Obligatorisch:</i>	<i>Defaultwert:</i>	<i>Duplikate:</i>
Alphanumerisch	40	nein	keiner	zulässig
<i>Zulässige Werte:</i>	Kein Energieträger Heizöl Kohle Gas Elektrizität Holz Wärmepumpe Sonnenkollektor Fernwärme Andere Energieträger			

---

**Qualitätsanforderungen**

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Energieträger für Warmwasser ist für bestehende Gebäude mit Wohnnutzung obligatorisch.

Die Angabe "Kein Energieträger" muss mit der Angabe "Keine Warmwasserversorgung" bei der Warmwasserversorgung übereinstimmen.

Energieträger für Warmwasser ist für provisorische Unterkünfte und für sonstige Gebäude nicht vorgesehen.

---

**Datenquellen Ersterfassung**

Gebäude- und Wohnungserhebung (GWE) der Volkszählung 2000.

---

**Hauptdatenquelle Nachführung**

Amt für Bau und Infrastruktur, Gemeinden

---

---

GWR

–

Gemeinden

**Warmwasserversorgung**

**GWWV**

---

**Merkmal wird nur von den Gemeinden geführt**

---

**Beschreibung**

Zentrale Warmwasserversorgung oder Einzelboiler (ja/nein).

Ein Gebäude verfügt gemäss GWR über eine Warmwasserversorgung, wenn die Mehrheit der Wohnungen eine Warmwasserversorgung besitzt.

---

**Unterschiede GWR – Gemeinden**

Das Merkmal wird nur von den Gemeinden geführt. Im GWR ist lediglich der Energieträger für Warmwasser erfasst, anhand dessen das Merkmal ermittelt werden kann.

---

**Gesetzliche Grundlage**

–

---

**Technische Spezifikationen**

<i>Format:</i>	<i>Anzahl Stellen:</i>	<i>Obligatorisch:</i>	<i>Defaultwert:</i>	<i>Duplikate:</i>
Alphanumerisch	1	nein	keiner	zulässig
<i>Zulässige Werte:</i>	J (ja) N (nein)			

---

**Qualitätsanforderungen**

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Die Angabe der Warmwasserversorgung ist für bestehende Gebäude mit Wohnnutzung obligatorisch.

Die Angabe "Keine Warmwasserversorgung" ist für nicht abgebrochene Wohngebäude ab Bau- bzw. Renovationsperiode 1961, für nicht abgebrochene Gebäude mit Heizung sowie für nicht abgebrochene Gebäude mit Kocheinrichtung zu verifizieren.

Die Angabe "Keine Warmwasserversorgung" muss mit der Angabe "Kein Energieträger" beim Energieträger für Warmwasserwasser übereinstimmen.

Warmwasserversorgung ist für provisorische Unterkünfte und für sonstige Gebäude nicht vorgesehen.

---

**Datenquellen Ersterfassung**

Gebäude- und Wohnungserhebung (GWE) der Volkszählung 2000.

---

**Hauptdatenquelle Nachführung**

Gemeinden

---

---

GWR

–

Gemeinden  
**Anzahl Wohnungen**  
**GANZWHG**

---

**Merkmal wird nur von den Gemeinden geführt**

**Beschreibung**

Anzahl Wohnungen im Gebäude.

Gezählt werden nur Wohnungen mit dem gleichen Status wie das Gebäude und mit Kocheinrichtungen (WKOCH = ja), d.h. projektierte, im Bau befindliche oder aufgehobene Wohnungen in bestehenden Gebäuden sowie Wohnungen ohne Kocheinrichtung (WKOCH = nein) bleiben zur Berechnung dieses Merkmals unberücksichtigt.

---

**Unterschiede GWR – Gemeinden**

Das Merkmal wird nur von den Gemeinden geführt. Im GWR kann die Zahl der Wohnungen anhand der Zuordnungen von Wohnungen zu einem Gebäude abgeleitet werden.

---

**Gesetzliche Grundlage**

–

---

**Technische Spezifikationen**

<i>Format:</i>	<i>Anzahl Stellen:</i>	<i>Obligatorisch:</i>	<i>Defaultwert:</i>	<i>Duplikate:</i>
Numerisch	3	nein	keiner	zulässig

*Zulässige Werte:* 0 – 999

---

**Qualitätsanforderungen**

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

---

**Datenquellen Ersterfassung**

Gemeindedaten, ergänzt durch Daten aus der Volkszählung 2000.

---

**Hauptdatenquelle Nachführung**

Gemeinden

---

---

GWR

–

Gemeinden  
**Parzellennummer**  
**GPARZ**

---

**Merkmal wird nur von den Gemeinden geführt**

**Beschreibung**

Identifikationsnummer der Liegenschaft gemäss amtlicher Vermessung.

Massgebend für die Angabe der Parzellennummer ist die Grundstücknummerierung für Liegenschaften gemäss Grunddatensatz der amtlichen Vermessung.

Im GWR wird die Grundstücksnummer nicht als Gebäudemerkmal geführt, sondern einem Gebäude werden eine oder mehrere Parzellen (eigener Objekttyp) zugeordnet.

---

**Unterschiede GWR – Gemeinden**

Das Merkmal Parzellennummer wird nur von den Gemeinden geführt.

---

**Technische Spezifikationen**

<i>Format:</i>	<i>Anzahl Stellen:</i>	<i>Obligatorisch:</i>	<i>Defaultwert:</i>	<i>Duplikate:</i>
Alphanumerisch	12	nein	keiner	zulässig

*Zulässige Werte:* linksbündige Null (0) in Zeichenfolge nicht zulässig

---

**Qualitätsanforderungen**

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Parzellennummer ist für bestehende Gebäude (GSTAT = Bestehend) obligatorisch.

---

**Datenquellen Ersterfassung**

Gemeinden: Gebäudedatenbestand der Amtlichen Vermessung

---

**Hauptdatenquelle Nachführung**

Gemeinden: Übernahme aus dem Datenbestand der Amtlichen Vermessung, Grundbuch.

---

## 4. Merkmale des Grundstücks

Im Grundbuch eingetragene Grundstücke werden im Datenmodell des GWR als eigener Objekttyp definiert und sind durch eine Zuordnungstabelle mit den Gebäuden verbunden. Dies ermöglicht es, einem Gebäude mehrere Grundstücke auch in unterschiedlichen Gemeinden zuzuordnen. Für Grundstücke werden nur die grundlegenden Merkmale Gemeindename sowie Grundstücksnummer erfasst. Im GWR sind zudem nur Grundstücke mit mindestens einem Gebäude relevant.

Grundstücksnummern werden bei der Erfassung von Gebäuden aus der amtlichen Vermessung in das GWR übernommen. Änderungen der Zuordnungen von Gebäuden zu Grundstücken aufgrund von Mutationen im Grundbuch werden anhand der periodischen Abgleiche der Datenbestände (Gemeinden, Amtliche Vermessung) erfasst und korrigiert.

Für jedes bestehende Gebäude besteht mindestens eine Zuordnung zu einem Grundstück in der Gemeinde des Gebäudes.

---

GWR <b>Gemeinde (Grundstück)</b> ZPARZGMD	Amtliche Vermessung <b>Gemeinde</b>	Gemeinden —
---	--	----------------

---

**Beschreibung**

Name der Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Grundstück befindet.

---

**Gesetzliche Grundlage**

StatV Art. 10 Abs. 2 Bst. c

---

**Technische Spezifikationen**

<i>Format:</i>	<i>Anzahl Stellen:</i>	<i>Obligatorisch:</i>	<i>Defaultwert:</i>	<i>Duplikate:</i>
Alphanumerisch	16	nein	keiner	zulässig
<i>Zulässige Werte:</i>	Vaduz Triesen Balzers Triesenberg Schaan Planken Eschen Mauren Gamprin Ruggell Schellenberg			

---

**Qualitätsanforderungen**

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen

---

**Datenquellen Ersterfassung**

Amtliche Vermessung

---

**Hauptdatenquelle Nachführung**

Amtliche Vermessung, Grundbuch

---

GWR Grundstücksnummer ZPARZNR	Amtliche Vermessung Grundstücksnummer	Gemeinden –
-------------------------------------	--	----------------

*Merkmal im öffentlichen Datensatz (GPARZ)*

#### **Beschreibung**

Offizielle Grundstücksnummer der Liegenschaft. Massgebend ist die Grundstücksnummerierung für Liegenschaften im Grunddatensatz der Amtlichen Vermessung. Allfällige von der Amtlichen Vermessung abweichende Liegenschaftsnummern des Grundbuchs werden nicht erfasst. Grundstücksnummern der Amtlichen Vermessung, welche selbständige Rechte bezeichnen, inklusive Baurechtsnummern, werden nicht berücksichtigt.

#### **Gesetzliche Grundlage**

StatV Art. 10 Abs. 2 Bst. c

#### **Technische Spezifikationen**

<i>Format:</i> Alphanumerisch	<i>Anzahl Stellen:</i> 12	<i>Obligatorisch:</i> nein	<i>Defaultwert:</i> keiner	<i>Duplikate:</i> zulässig
<i>Zulässige Werte:</i> Linksbündige Null (0) in Zeichenfolge nicht zulässig.				

#### **Qualitätsanforderungen**

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.  
Alphanumerische Grundstücksnummern sind zu verifizieren.

#### **Datenquellen Ersterfassung**

Amtliche Vermessung

#### **Hauptdatenquelle Nachführung**

Amtliche Vermessung, Grundbuch

## 5. Merkmale des Eingangs

Der Gebäudeeingang ist im Wesentlichen äquivalent mit der Gebäudeadresse und wird im GWR wie folgt definiert:

*Unter einem Gebäudeeingang ist der Zugang von aussen in ein Gebäude zu verstehen. Die Beziehung zwischen dem Gebäudeeingang und der umliegenden Lokalität (Strasse, Ort) wird durch die Gebäudeadresse beschrieben.*

Die Gebäudeadresse dient als populärer Lageidentifikator eines Gebäudes und erlaubt u.a. die Zuordnung von natürlichen und juristischen Personen zu einzelnen Gebäuden. Die Gebäudeadresse bezieht sich immer auf einen Gebäudeeingang. Wird einem Eingang aus administrativen Gründen von der Gemeinde eine neue Adresse zugeteilt, bleibt der Identifikator des Eingangs unverändert und die Merkmale zur Adresse werden angepasst.

Für jedes Gebäude besteht mindestens ein Gebäudeeingang. In der Regel besteht für ein Gebäude nur ein postalisch bedienter Eingang mit einer Adresse. In bestimmten Fällen (z.B. Eckhäuser, Terrassenhäuser) kann ein Gebäude jedoch auch mehrere Eingänge für einzelne Wohnungen, Büroräumlichkeiten, Geschäftslokale oder ähnliches aufweisen.

Nicht als Gebäudeeingang im Sinn des GWR gelten zusätzliche Kellereingänge, Garageneingänge, Notausgänge und dergleichen, die für die Gebäudeadressierung ohne Bedeutung sind.

Landwirtschaftliche Bauten, Nebenbauten und Sonderbauten, die nicht zur Beherbergung von Menschen bestimmt sind (z.B. Garagen, Ställe, Silos, usw.) haben meist keine offizielle Adresse. Aus Gründen der Datenkonsistenz ist jedoch auch für diese Objekte mindestens ein Gebäudeeingang zu erfassen. Angaben zu Postleitzahl und Ort sind aus den Daten der Amtlichen Vermessung zu entnehmen. Als Strassenname wird, falls die Gemeinde dem Gebäude keinen Strassenamen zugewiesen hat, der Name der nächsten Erschliessungsstrasse gewählt. Falls dies aufgrund grosser Entfernung zur nächsten benannten Strasse nicht sinnvoll erscheint, wird als Strassenname "Unbekannt" gewählt.

<b>GWR Eingangsidentifikator EDID</b>	<b>Amtliche Vermessung Eingangsidentifikator EDID</b>	<b>Gemeinden –</b>
---	---	------------------------

*Merkmal im öffentlichen Datensatz (GEDID)*

### **Beschreibung**

Identifikationsnummer des Gebäudeeingangs im GWR.

Die Kombination GEID + EDID bildet eine landesweit eindeutige Identifikationsnummer für alle Gebäudeeingänge. Der EDID wird für jeden Gebäudeeingang vergeben und bleibt bei Veränderungen wie Neuadressierungen, Umbauten usw. unverändert.

#### *Mutationsereignis*

#### *Verwaltung des EDID im GWR*

Neu zu erstellendes Gebäude

Vergabe eines neuen EDID bei Erfassung.

Neuadressierung des Gebäudeeingangs

Bestehender EDID im GWR bleibt unverändert.

Erstellung eines zusätzlichen Gebäudeeingangs

Vergabe eines neuen EDID bei Erfassung.

### **Gesetzliche Grundlage**

StatV Art. 10 Abs. 2 Bst. d

### **Technische Spezifikationen**

<i>Format:</i> Numerisch	<i>Anzahl Stellen:</i> 2	<i>Obligatorisch:</i> ja	<i>Defaultwert:</i> keiner	<i>Duplikate:</i> nicht zulässig (GEID)
<i>Zulässige Werte:</i> 1 – 90				

### **Qualitätsanforderungen**

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Ein EDID ungleich Null (0) ist für alle bestehenden und in Bau befindlichen Gebäude obligatorisch.

### **Datenquellen Ersterfassung**

Amt für Statistik

### **Hauptdatenquelle Nachführung**

Amt für Statistik, Amt für Bau und Infrastruktur (Erfassung im Rahmen des Baugesuchs für einen Neubau)

---

GWR  
PLZ  
EPLZ

Amtliche Vermessung  
PLZ

Gemeinden  
Postleitzahl  
GSTRPLZ

---

*Merkmal im öffentlichen Datensatz (PLZ4)*

---

#### **Beschreibung**

4-stellige Postleitzahl der postalischen Adresse des Gebäudes gemäss amtlicher Vermessung. Der entsprechende Datensatz der Amtlichen Vermessung basiert auf den Angaben der Liechtensteinischen Post und wird von Land und Gemeinden verbindlich angewendet.

---

#### **Unterschiede GWR – Gemeinden**

Das Merkmal wird von den Gemeinden als Gebäudemerkmal geführt.

---

#### **Gesetzliche Grundlage**

StatV Art. 10 Abs. 2 Bst. d

---

#### **Technische Spezifikationen**

<i>Format:</i>	<i>Anzahl Stellen:</i>	<i>Obligatorisch:</i>	<i>Defaultwert:</i>	<i>Duplikate:</i>
Numerisch	4	ja	keiner	zulässig
<i>Zulässige Werte:</i>	9485 – 9488, 9490 – 9498			

---

#### **Qualitätsanforderungen**

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Die Postleitzahl ist eine aktuell gültige Postleitzahl, wie sie von der Liechtensteinischen Post AG verwendet wird.

Verschiedene Postleitzahlen für ein Gebäude mit mehreren Eingängen sind zu verifizieren.

---

#### **Datenquellen Ersterfassung**

Angaben der amtlichen Vermessung (basierend auf Angaben der Liechtensteinischen Post AG).

---

#### **Hauptdatenquelle Nachführung**

Amt für Bau und Infrastruktur (aus den Daten der Amtlichen Vermessung).

---

GWR	Amtliche Vermessung	Gemeinden
Ort	Ortschaft	Ortsname
EORT		GSTRORT

*Merkmal im öffentlichen Datensatz (PLZNAME)*

#### **Beschreibung**

Ortsname der postalischen Adresse des Gebäudes gemäss amtlicher Vermessung.

#### **Unterschiede GWR – Gemeinden**

Das Merkmal wird von den Gemeinden als Gebäudemerkmal geführt.

#### **Gesetzliche Grundlage**

StatV Art. 10 Abs. 2 Bst. d

#### **Technische Spezifikationen**

<i>Format:</i>	<i>Anzahl Stellen:</i>	<i>Obligatorisch:</i>	<i>Defaultwert:</i>	<i>Duplikate:</i>
Alphanumerisch	16	ja	keiner	zulässig
<i>Zulässige Werte:</i>	Vaduz Triesen Balzers Triesenberg Schaan Planken Eschen Nendeln Mauren Schaanwald Gamprin-Bendern Schellenberg Ruggell			

#### **Qualitätsanforderungen**

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

#### **Datenquellen Ersterfassung**

Amtliche Vermessung

#### **Hauptdatenquelle Nachführung**

Amt für Bau und Infrastruktur (aus den Daten der Amtlichen Vermessung).

---

GWR  
Strasse  
ESTRN

Amtliche Vermessung  
Strassenname

Gemeinden  
Strassenname  
GSTRNAML

---

*Merkmal im öffentlichen Datensatz (STRNAME)*

---

#### **Beschreibung**

Strassenname in Langform (ohne Abkürzungen) als Teil der Gebäudeadresse.

Der Strassenname wird gemäss Baugesetz Art. 36 von der Gemeinde vergeben. In Liechtenstein werden Plätze und Strassen benannt. Die amtliche Vermessung übernimmt die Strassennamen von den Gemeinden. Die Strassennamen sind im Internet unter <http://geodaten.llv.li/geoshop/public.html> (Amtliche Vermessung) zu finden.

Bei Verwendung der Langform des Strassennamens wird das Wort "Strasse" ausgeschrieben und nicht mit "Str." abgekürzt.

---

#### **Unterschiede GWR – Gemeinden**

Das Merkmal wird von den Gemeinden als Gebäudemerkmal geführt.

---

#### **Gesetzliche Grundlage**

StatV Art. 10 Abs. 2 Bst. d

---

#### **Technische Spezifikationen**

<i>Format:</i>	<i>Anzahl Stellen:</i>	<i>Obligatorisch:</i>	<i>Defaultwert:</i>	<i>Duplikate:</i>
Alphanumerisch	60	nein	keiner	zulässig
<i>Zulässige Werte:</i>	Text gemäss Strassenbezeichnungen der Amtlichen Vermessung			

---

#### **Qualitätsanforderungen**

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Der Strassenname ist für bewohnbare Gebäude obligatorisch.

---

#### **Datenquellen Ersterfassung**

Amtliche Vermessung

---

#### **Hauptdatenquelle Nachführung**

Amt für Bau und Infrastruktur (aus den Daten der Amtlichen Vermessung).

---

---

**GWR**  
**Hausnummer**  
**EHN**

**Amtliche Vermessung**  
**Hausnummer**

**Gemeinden**  
**Hausnummer**  
**GEINR**

---

*Merkmal im öffentlichen Datensatz (DEINR)*

---

#### **Beschreibung**

Offizielle Hausnummer als Teil der Gebäudeadresse.

Zusammen mit dem Strassennamen bildet die Hausnummer die Gebäudeadresse im engeren Sinn.

Es handelt sich um eine Nummer, welche in der Praxis von der Gemeinde strassenweise vergeben wird (z.B. rechte Strassenseite mit geraden Nummern, linke Strassenseite mit ungeraden Nummern).

Der Hausnummer können Suffixe (8a, 8b, etc.) enthalten.

Bestehende Gebäude ohne offizielle Adresse bzw. Hausnummer werden mit der Hausnummer 0 erfasst.

---

#### **Unterschiede GWR – Gemeinden**

Das Merkmal wird von den Gemeinden als Gebäudemerkmal geführt.

---

#### **Gesetzliche Grundlage**

StatV Art. 10 Abs. 2 Bst. d

---

#### **Technische Spezifikationen**

<i>Format:</i>	<i>Anzahl Stellen:</i>	<i>Obligatorisch:</i>	<i>Defaultwert:</i>	<i>Duplikate:</i>
Alphanumerisch	12	nein	keiner	zulässig
<i>Zulässige Werte:</i>	Zahlenwerte mit einem Suffix aus Kleinbuchstaben linksbündige Null (0) in Zeichenfolge nicht zulässig			

---

#### **Qualitätsanforderungen**

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Eine Hausnummer ist für bestehende oder im Bau befindliche Gebäude mit Wohnnutzung obligatorisch.

Mehr als ein Alphazeichen in der Hausnummer ist zu verifizieren.

Eine Kombination aus Hausnummer, Strassenname und Postleitzahl muss für einen Gebäudeeingang eindeutig sein, falls die Hausnummer nicht 0 ist. Andernfalls ist eine eindeutige Gebäudebezeichnung (GBEZ) erforderlich.

---

#### **Datenquellen Ersterfassung**

Amtliche Vermessung

---

#### **Hauptdatenquelle Nachführung**

Amtliche Vermessung (aus den Daten der Gemeinden).

---

<b>GWR</b> <b>Koordinaten (Eingang)</b> EKODE, EKODN	<b>Amtliche Vermessung</b> <b>Koordinaten LV95</b>	<b>Gemeinden</b> –
--	---	-----------------------

*Merkmal im öffentlichen Datensatz (EKODE, EKODN)*

#### **Beschreibung**

Lokalisierung des Gebäudeeingangs bzw. der Adresse im Landeskoordinatennetz (LV95).  
Die Eingangskordinaten dienen der geografischen Lokalisierung des Gebäudeeingangs.

#### **Unterschiede GWR – Gemeinden**

Das Merkmal wird von den Gemeinden als Gebäudemerkmal geführt.

#### **Gesetzliche Grundlage**

StatV Art. 10 Abs. 2 Bst. f

#### **Technische Spezifikationen**

<i>Format:</i>	<i>Anzahl Stellen:</i>	<i>Obligatorisch:</i>	<i>Defaultwert:</i>	<i>Duplikate:</i>
Numerisch, Wertepaar	je 7+3 Nachkomma	nein	keiner	zulässig

*Zulässige Werte:* Landeskoordinaten gemäss der amtlichen Vermessung

#### **Qualitätsanforderungen**

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen und immer als Wertepaar erfasst.  
Eingangskordinaten sind für bestehende Gebäude mit einer offiziellen Adresse obligatorisch.  
Eingangskordinaten liegen innerhalb der Minimal-/Maximal-Werte der betreffenden Gemeinde.  
Für Gebäude ohne offizielle Adresse fallen die Gebäudekordinaten und die Eingangskordinaten zusammen.

#### **Datenquellen Ersterfassung**

Amtliche Vermessung

#### **Hauptdatenquelle Nachführung**

Amtliche Vermessung

---

**GWR**  
**Haupteingang**  
**EHAUPT**

Gemeinden

—

---

**Beschreibung**

Kennzeichnung des Haupteingangs, insbesondere für Gebäude mit mehreren Adressen bzw. Eingängen.

Für jedes Gebäude wird ein Eingang als Haupteingang bezeichnet (üblicherweise EDID = 1). Weitere erfasste (und adressierte) Eingänge werden als zusätzliche Eingänge erfasst.

---

**Gesetzliche Grundlage**

StatV Art. 10 Abs. 2 Bst. d

---

**Technische Spezifikationen**

<i>Format:</i>	<i>Anzahl Stellen:</i>	<i>Obligatorisch:</i>	<i>Defaultwert:</i>	<i>Duplikate:</i>
Numerisch	1	ja	keiner	zulässig

*Zulässige Werte:* 1: Haupteingang  
0: zusätzlicher Eingang mit Adresse

---

**Qualitätsanforderungen**

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Für jedes Gebäude ist genau ein als Haupteingang klassifizierter Eingang obligatorisch.

---

**Datenquellen Ersterfassung**

Amt für Statistik

---

**Hauptdatenquelle Nachführung**

Amt für Bau und Infrastruktur (Erfassung im Rahmen des Baugesuchs für einen Neubau)

---

## 6. Merkmale der Wohnung

Die Wohnung wird im GWR wie folgt definiert:

*Unter einer Wohnung ist die Gesamtheit der Räume zu verstehen, die eine bauliche Einheit bilden und einen eigenen Zugang entweder von aussen oder von einem gemeinsamen Bereich innerhalb des Gebäudes (Treppenhaus) haben. Sämtliche in der gleichen Wohnung lebenden Personen bilden zusammen einen Haushalt im Sinn der Statistik.*

*Ein Einfamilienhaus besteht im GWR aus einer Wohnung. Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung werden wie Mehrfamilienhäuser erfasst.*

Eine *Wohnung im eigentlichen Sinn* verfügt über eine Kocheinrichtung (Küche oder Kochnische). Andere bewohnbare Einzelzimmer, die über keine Kocheinrichtung verfügen und nicht zu einer Wohnung gehören, gelten im GWR als *separate Wohnräume* und werden als solche gezählt (Gebäudemerkmal „Anzahl separate Wohnräume“), sofern diese nicht als offizieller Wohnsitz von Personen dienen. Darunter sind z.B. Mansarden ohne eigene Kocheinrichtung in Mehrfamilienhäusern zu verstehen. Gemeinden können solche Einzelzimmer auch als Einzimmerwohnungen ohne Kocheinrichtung erfassen, müssen in diesem Fall aber einen Wohnungsidentifikator WOID und weitere Wohnungsangaben vergeben.

In Kollektivunterkünften wird die Gesamtheit der Zimmer für die Bewohner wie Altersheimen, Pflege- und Betreuungseinrichtungen und Klöster als eine (grosse) Wohnung mit der entsprechenden Anzahl Zimmer erfasst.



---

GWR  
**Status (Wohnung)**  
WSTAT

Gemeinden  
**Wohnungsstatus**  
WSTAT

---

#### **Beschreibung**

Angabe zum aktuellen Zustand der Wohnung.

Im GWR sind nicht nur bestehende Wohnungen erfasst, sondern auch durch Umbauten aufgehobene Wohnungen (ab 2001) sowie projektierte bzw. sich im Bau befindende Wohnungen gemäss Angaben aus den Baugesuchen. Der Wohnungsstatus kann untenstehende Werte annehmen.

---

#### **Unterschiede GWR – Gemeinden**

Die Gemeinden führen den Status "Aufgehoben" anstelle von "Abgebrochen" und "Annulliert/Ungültig".

---

#### **Gesetzliche Grundlage**

StatV Art. 10 Abs. 3 Bst. a

---

#### **Technische Spezifikationen**

<i>Format:</i>	<i>Anzahl Stellen:</i>	<i>Obligatorisch:</i>	<i>Defaultwert:</i>	<i>Duplikate:</i>
Alphanumerisch	40	ja	keiner	zulässig
<i>Zulässige Werte:</i>	Projektiert			
	Im Bau			
	Bestehend			
	Abgebrochen			
	Annulliert/Ungültig			

---

#### **Qualitätsanforderungen**

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Der Status "Bestehend" ist nur für Wohnungen in bestehenden Gebäuden zulässig.

Der Status "Abgebrochen" oder "Annulliert/Ungültig" ist für alle Wohnungen in abgebrochenen Gebäuden zwingend.

---

#### **Datenquellen Ersterfassung**

Gebäude- und Wohnungserhebung (GWE) der VZ2000.

---

#### **Hauptdatenquelle Nachführung**

ABI (Vererbung von Gebäude), Gemeinden

---

**Beschreibung**

Jahr der Fertigstellung der Wohnung.

Wohnungen in neuerstellten Gebäuden erhalten automatisch das Jahr der Fertigstellung des Gebäudes als Baujahr. Werden neue Wohnungen in bestehenden Gebäuden erstellt (z.B. Einbau einer Dachwohnung u.dgl.), gilt das Jahr des Umbaus als Baujahr der neuen Wohnung.

---

**Gesetzliche Grundlage**

StatV Art. 10 Abs. 3 Bst. d

---

**Technische Spezifikationen**

<i>Format:</i>	<i>Anzahl Stellen:</i>	<i>Obligatorisch:</i>	<i>Defaultwert:</i>	<i>Duplikate:</i>
Numerisch	4	nein	Baujahr Gebäude	zulässig

*Zulässige Werte:* 1000 – aktuelles Jahr

---

**Qualitätsanforderungen**

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Baujahr der Wohnung ist für bestehende Wohnungen obligatorisch.

Angabe zum Baujahr ist nur für Wohnungen mit Status "Bestehend" oder "Abgebrochen" zulässig.

Baujahr der Wohnung liegt nie nach dem Abbruchjahr der Wohnung.

Baujahr der Wohnung liegt nie vor dem Baujahr oder nach dem Abbruchjahr des Gebäudes.

---

**Datenquellen Ersterfassung**

Vergabe des Defaultwertes.

---

**Hauptdatenquelle Nachführung**

ABI (Vererbung von Gebäude), Gemeinden

---

---

GWR  
**Abbruchjahr (Wohnung)**  
WABBJ

Gemeinden  
**Abbruchjahr Wohnung**  
WABBJ

---

**Beschreibung**

Jahr der Aufhebung der Wohnung.

Werden Wohnungen in bestehenden Gebäuden aufgehoben (z.B. Zusammenlegen von zwei Wohnungen u.dgl.), gilt das Jahr des Umbaus als Abbruchjahr der betreffenden Wohnungen. Wohnungen in abgebrochenen Gebäuden erhalten automatisch das Abbruchjahr des Gebäudes als Abbruchjahr, falls sie nicht schon früher im Rahmen eines Umbaus aufgehoben wurden.

Abbrüche vor 2000 sind im GWR nicht erfasst.

---

**Gesetzliche Grundlage**

StatV Art. 10 Abs. 3 Bst. e

---

**Technische Spezifikationen**

<i>Format:</i>	<i>Anzahl Stellen:</i>	<i>Obligatorisch:</i>	<i>Defaultwert:</i>	<i>Duplikate:</i>
Numerisch	4	nein	Abbruchjahr Gebäude zulässig	

*Zulässige Werte:* 2000 – aktuelles Jahr

---

**Qualitätsanforderungen**

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Abbruchjahr der Wohnung ist für abgebrochene Wohnungen obligatorisch.

Angabe zum Abbruchjahr ist nur für Wohnungen mit Status "Aufgehoben" zulässig.

Abbruchjahr der Wohnung liegt nie vor dem Baujahr der Wohnung.

Abbruchjahr der Wohnung liegt nie vor dem Baujahr oder nach dem Abbruchjahr des Gebäudes.

---

**Datenquellen Ersterfassung**

Vergabe des Defaultwertes.

---

**Hauptdatenquelle Nachführung**

ABI (Vererbung von Gebäude), Gemeinden

---

---

GWR  
**Zimmerzahl**  
WAZIM

Gemeinden  
**Anzahl Zimmer**  
WAZIM

---

**Beschreibung**

Anzahl Zimmer innerhalb der Wohnung.

In der Zimmerzahl enthalten sind alle Wohnräume wie Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer etc., welche als Gesamtes eine Wohnung bilden. Nicht gezählt werden Küche, Badezimmer, Duschen, Toiletten, Reduits, Korridore, halbe Zimmer, Veranden sowie zusätzliche separate Wohnräume ausserhalb der Wohnung.

---

**Gesetzliche Grundlage**

StatV Art. 10 Abs. 3 Bst. f

---

**Technische Spezifikationen**

<i>Format:</i>	<i>Anzahl Stellen:</i>	<i>Obligatorisch:</i>	<i>Defaultwert:</i>	<i>Duplikate:</i>
Numerisch	2	nein	keiner	zulässig

*Zulässige Werte:* 1 – 99, kein Nullwert

---

**Qualitätsanforderungen**

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Anzahl Zimmer ist für bestehende Wohnungen obligatorisch.

Mehr als 10 Zimmer pro nicht aufgehobene Wohnung (ohne Einfamilienhäuser) sind zu verifizieren.

Nur 1 Zimmer oder mehr als 24 Zimmer in Einfamilienhäusern sind zu verifizieren.

---

**Datenquellen Ersterfassung**

Gemeindedaten ergänzt mit Daten aus Gebäude- und Wohnungserhebung (GWE) der Volkszählung 2000.

---

**Hauptdatenquelle Nachführung**

Gemeinden

---

**Beschreibung**

Bewohnbare Fläche der Wohnung in Quadratmetern, definiert als Hauptnutzfläche (HNF) gemäss SIA-Norm 416, Ziff. 2.1.1.1.

Als Hauptnutzfläche ist die Summe der Flächen sämtlicher Zimmer, Küchen, Kochnischen, Badezimmer, Toilettenräume, Gänge etc. einer Wohnung erfasst.

Zusätzliche separate Wohnräume (z.B. Mansarden), offene Balkone und Terrassen sowie nicht bewohnbare Keller- und Dachgeschossräume fallen bei der Berechnung ausser Betracht.

Wo keine genauen Flächen ermittelt werden können, sind Schätzwerte (Länge x Breite der Wohnung) erfasst.

---

**Gesetzliche Grundlage**

StatV Art. 10 Abs. 3 Bst. g

---

**Technische Spezifikationen**

<i>Format:</i>	<i>Anzahl Stellen:</i>	<i>Obligatorisch:</i>	<i>Defaultwert:</i>	<i>Duplikate:</i>
Numerisch	4	nein	keiner	zulässig

*Zulässige Werte:* 1 – 2000, kein Nullwert

---

**Qualitätsanforderungen**

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

---

**Datenquellen Ersterfassung**

Gemeindedaten ergänzt mit Daten aus Gebäude- und Wohnungserhebung (GWE) der Volkszählung 2000.

---

**Hauptdatenquelle Nachführung**

Gemeinden

---

**Beschreibung**

Angabe, ob eine Kocheinrichtung in der Wohnung vorhanden ist.

Als Kocheinrichtung gelten feste Koch- und Abwascheinrichtungen (Küche oder Kochnische).

---

**Gesetzliche Grundlage**

StatV Art. 10 Abs. 3 Bst. h

---

**Technische Spezifikationen**

<i>Format:</i>	<i>Anzahl Stellen:</i>	<i>Obligatorisch:</i>	<i>Defaultwert:</i>	<i>Duplikate:</i>
Alphanumerisch	4	nein	keiner	zulässig
<i>Zulässige Werte:</i>	Ja Nein			

---

**Qualitätsanforderungen**

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Angabe zur Kocheinrichtung ist für bestehende Wohnungen obligatorisch.

Nicht aufgehobene Wohnungen mit mehr als einem Zimmer ohne Kocheinrichtung sind nicht zulässig.

Nicht aufgehobene 1-Zimmer-Wohnungen ohne Kocheinrichtung sind zu verifizieren.

---

**Datenquellen Ersterfassung**

Gemeindedaten ergänzt mit Daten aus Gebäude- und Wohnungserhebung (GWE) der Volkszählung 2000.

---

**Hauptdatenquelle Nachführung**

Gemeinden

---

---

### Beschreibung

Angabe zur Nutzung der Wohnung.

Als dauernd bewohnt gelten Wohnungen, die zur Nutzung durch Personen als Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde vorgesehen sind. In der jährlichen Gebäude- und Wohnungsstatistik wird für die Festlegung der Nutzungsart „Dauernd bewohnt“ der Belegungsstatus am Stichtag sowie während zwei Jahren vor dem Stichtag betrachtet.

Als zeitweise bewohnt werden Zweitwohnungen, Ferienwohnungen, Appartements ohne hotelähnliche Dienstleistungen u.dgl. bezeichnet, in welchen keine Personen oder ausschliesslich Personen ohne Wohnsitz leben. Sie können durch den Eigentümer selber genutzt oder an Gäste während maximal 3 Monaten vermietet werden (Parahotellerie).

Als zweckentfremdet gelten Wohnungen, welche dauernd (d.h. länger als 3 Monate) für andere als Wohnzwecke genutzt werden.

Infolge bevorstehendem Abbruch, Umbau, Renovation etc. leer stehende Wohnungen gelten als "unbewohnbar".

Für eine vollständige Erfassung und Nachführung des Merkmals «Nutzungsart» muss auf die Angaben im Einwohnerregister der Gemeinde bzw. im Zentralen Personenregister zurückgegriffen werden.

---

### Gesetzliche Grundlage

StatV Art. 10 Abs. 3 Bst. i

---

### Technische Spezifikationen

<i>Format:</i>	<i>Anzahl Stellen:</i>	<i>Obligatorisch:</i>	<i>Defaultwert:</i>	<i>Duplikate:</i>
Alphanumerisch	40	nein	keiner	zulässig
<i>Zulässige Werte:</i>	Dauernd bewohnt Zeitweise bewohnt Zweckentfremdet Unbewohnbar			

---

### Qualitätsanforderungen

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

---

### Datenquellen Ersterfassung

Teilweise hergeleitet aus der Gebäude- und Wohnungserhebung (GWE) der Volkszählung 2000. Abgleich mit dem Einwohnerregister (ZPV).

---

### Hauptdatenquelle Nachführung

Gemeinden

---

---

GWR  
**Eingang (Wohnung)**  
WEDID

Gemeinden

—

---

**Beschreibung**

Gibt die Verbindung zum der Wohnung zugeordneten Gebäudeeingang an.

In der Regel besteht für ein Gebäude ein einziger postalisch bedienter Eingang (Adresse). Weist ein Gebäude mehrere Eingänge auf (z.B. bei Terrassenhäusern), so wird mit diesem Merkmal jede Wohnung dem jeweiligen Gebäudeeingangsidentifikator EDID zugeordnet.

---

**Technische Spezifikationen**

<i>Format:</i>	<i>Anzahl Stellen:</i>	<i>Obligatorisch:</i>	<i>Defaultwert:</i>	<i>Duplikate:</i>
Numerisch	2	ja	keiner	nicht zulässig (GEID)
<i>Zulässige Werte:</i>	1 – 90			

---

**Qualitätsanforderungen**

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Bestehende Wohnungen müssen einem bestehenden Eingang des Gebäudes zugeordnet sein.

---

**Datenquellen Ersterfassung**

Gemeindedaten.

---

**Hauptdatenquelle Nachführung**

Gemeinden

---

---

GWR  
**Geschoss (Wohnung)**  
WGESCHOSS

Gemeinden  
**Geschoss (Wohnung)**  
WGESCHOSS

---

**Beschreibung**

Angabe des Geschosses, in welchem sich die Wohnung befindet.

---

**Technische Spezifikationen**

<i>Format:</i>	<i>Anzahl Stellen:</i>	<i>Obligatorisch:</i>	<i>Defaultwert:</i>	<i>Duplikate:</i>
Numerisch	2	nein	keiner	zulässig
<i>Zulässige Werte:</i>	0: Erdgeschoss 1 – 49: 1. bis 49. Obergeschoss -1 – -9: 1. bis 9. Untergeschoss			

---

**Qualitätsanforderungen**

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

Inkonsistenzen zwischen der Angabe des Geschosses und der ersten beiden Ziffern des Wohnungsidentifikators WOID sind zu verifizieren.

---

**Datenquellen Ersterfassung**

Gemeindedaten.

---

**Hauptdatenquelle Nachführung**

Gemeinden

---

---

GWR

–

Gemeinden  
**Lage der Wohnung**  
**WLAGE**

---

**Merkmal wird nur von den Gemeinden geführt**

---

**Beschreibung**

Lagebeschreibung der Wohnung. Es kann sich um Angaben wie "EG links" / "UG Mitte" / "2.OG rechts" oder andere eindeutige und beständige Charakteristiken wie "EG Nord" / "3.OG Ost" / "UG Süd" / "1.OG West" oder sonstige Hinweise oder Beschreibungen zur Wohnung handeln.

Es handelt sich um ein Bemerkungsfeld, das den Einwohnerkontrollen die Zuordnung der Bewohner zu den Wohnungen erleichtert.

---

**Unterschiede GWR – Gemeinden**

Das Merkmal wird nur von den Gemeinden geführt.

---

**Gesetzliche Grundlage**

–

---

**Technische Spezifikationen**

<i>Format:</i>	<i>Anzahl Stellen:</i>	<i>Obligatorisch:</i>	<i>Defaultwert:</i>	<i>Duplikate:</i>
Alphanumerisch	40	nein	keiner	zulässig

*Zulässige Werte:* Leer oder mindestens 3 Buchstaben

---

**Qualitätsanforderungen**

Alle Angaben gültig gemäss technischen Spezifikationen.

---

**Datenquellen Ersterfassung**

Gemeinden, LKW-Daten

---

**Hauptdatenquelle Nachführung**

Gemeinden

---

# Verzeichnis der Merkmale

## Gebäude

Merkmal	Variablenname	Hauptquelle Nachführung	Bemerkungen	Seite
Gebäudeidentifikator	GEID	ABI		11
Gemeinde (Gebäude)	GGNAM	ABI		12
Gebäudekategorie	GKAT	ABI	von Gemeinden nicht verwendet	13
Bezeichnung	GBEZ	ABI		14
Koordinaten (Gebäude)	GKODE, GKODN GKODX, GKODY	AV		15
Status (Gebäude)	GSTAT	ABI, Gemeinden		16
Gebäudeklasse	GKLAS	ABI	von Gemeinden nicht verwendet	17
Art/Zweck	GZWECK GKATE	ABI, Gemeinden		18
Baujahr (Gebäude)	GBAUJ	ABI		19
Letzter Umbau (Gebäude)	GRENJ	ABI		20
Abbruchjahr (Gebäude)	GABBJ	ABI		21
Gebäudefläche	GAREA	AV		22
Anzahl Geschosse	GAWSTW	ABI		23
Anzahl separate Wohnräume	GAZZI	Gemeinden		24
Heizungsart	GHEIZ	ABI		25
Energieträger der Heizung	GENHZ	ABI		26
Energieträger für Warmwasser	GENWW	ABI		27
Warmwasserversorgung	GWVV	Gemeinden	nur von Gemeinden verwendet	28
Anzahl Wohnungen	GANZWHG	Gemeinden	nur von Gemeinden verwendet	29
Parzellenummer	GPARZ	Gemeinden	nur von Gemeinden verwendet	30

## Grundstück

Merkmal	Variablenname	Hauptquelle Nachführung	Bemerkungen	Seite
Gemeinde (Grundstück)	ZPARZGMD	AV	von Gemeinden nicht verwendet	32
Grundstücksnummer	ZPARZNR	AV	von Gemeinden nicht verwendet	33

## Eingang

Merkmal	Variablenname	Hauptquelle Nachführung	Bemerkungen	Seite
Eingangsidefikator	EDID	AS	von Gemeinden nicht verwendet	35
PLZ	EPLZ	AV	von Gemeinden als Gebäudemerkmal GSTRPLZ geführt	36
Ort	EORT	AV	von Gemeinden als Gebäudemerkmal GSTRORT geführt	37
Strasse	ESTRN	AV	von Gemeinden als Gebäudemerkmal GSTRNAML geführt	38
Hausnummer	EHNH	AV	von Gemeinden als Gebäudemerkmal GEINR geführt	39
Koordinaten (Eingang)	EKODE, EKODN	AV	von Gemeinden nicht verwendet	40
Haupteingang	EHAUPT	ABI	von Gemeinden nicht verwendet	41

## Wohnung

Merkmal	Variablenname	Hauptquelle Nachführung	Bemerkungen	Seite
Wohnungsidentifikator	WOID	Gemeinden		43
Status (Wohnung)	WSTAT	(ABI), Gemeinden		44
Baujahr (Wohnung)	WBAUJ	(ABI), Gemeinden		45
Abbruchjahr (Wohnung)	WABBJ	(ABI), Gemeinden		46
Zimmerzahl	WAZIM	Gemeinden		47
Fläche (Wohnung)	WAREA	Gemeinden		48
Kocheinrichtung	WKOCH	Gemeinden		49
Nutzungsart	WNART	Gemeinden		50
Eingang (Wohnung)	WEDID	Gemeinden	von Gemeinden nicht verwendet	51
Geschoss (Wohnung)	WGESCHOSS	Gemeinden		52
<i>Lage der Wohnung</i>	<i>WLAGE</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>nur von Gemeinden verwendet</i>	53